

Anlage 9.1
Probenmatrix - Probenmenge

Matrix	Mindestmenge der Einzelproben	Kommentar
Blut	3 x 10 ml EDTA-Blut Beachten: die 3 Röhrchen müssen zur Gänze mit Blut befüllt sein	Siehe 5.6.3.1.1.
		Geflügel, Kaninchen und Erzeugnisse der Aquakultur: Sammelprobe von ca. 10 Tieren eines Bestandes
	5 x 10 ml EDTA-Blut	Nur bei Untersuchung auf Nitroimidazole (A6) + NSAIDs (B2e)
Harn	mindestens 30 ml Harn pro Harngefäß	Siehe 5.6.3.1.2.
Tränkwasser	mindestens 30 ml Wasser pro Gefäß (Harn)	Siehe 5.6.3.1.6.
Muskel	300 g Menge bezogen auf Muskelmenge ohne sichtbaren Fettanteil und ohne Haut und Knochen	Siehe 5.6.3.1.4.
		Bauchdecke ist als Matrix nicht zulässig!
	100 g Menge bezogen auf Muskelmenge ohne sichtbaren Fettanteil	Geflügel: ein Huhn, oder eine Keule eines Truthahnes
		Geflügel: Schwermetalluntersuchungen

Fett (Nierenfett, subkutanes Fett)	300 g	Siehe 5.6.3.1.4.
		Bauchdecke ist als Matrix nicht zulässig!
		Geflügel, Kaninchen und Erzeugnisse der Aquakultur: Sammelprobe von Tieren eines Bestandes
Leber	300 g	Siehe 5.6.3.1.4.
		Einzelprobe
		Geflügel und Kaninchen: Sammelprobe von Tieren eines Bestandes
Niere	mindestens 150 g Niere	Siehe 5.6.3.1.4.
	300g	Einzelprobe (Bei kleinen Tieren wie Schaf und Ziege beide Nieren)
Mischfuttermittel	300 g	Siehe 5.6.3.1.3.
Fisch	1 Fisch Mindestgewicht von 300g	Siehe 5.6.3.1.5.
		Karpfen: 1 Stück Speisefisch; Sammelprobe ist möglich, wenn Einzelgewicht zu niedrig ist (z.B. bei Forellen)